

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Johannes Lichdi
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: Örtliche Rechtsvorschriften über das Verbot des Abbrennens von Feuerwerkskörpern und das Böllerschießen in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember eines jeden Jahren

Fragen an die Staatsregierung:

1. In welchen Kommunen in Sachsen gibt es örtliche Polizeiverordnungen bzw. andere Rechtsvorschriften, in denen das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und das Böllerschießen im gesamten Gemeindegebiet ausnahmslos nur an Silvester gestattet ist? (Bitte um Angabe der Kommunen, Art bzw. Titel der Rechtsvorschrift und amtlicher Fundstelle)
2. Ist eine Kommune in Sachsen befugt, in der Polizeiverordnung festzuschreiben, dass das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und das Böllerschießen im Gemeindegebiet grundsätzlich nur im Rahmen der gesetzlichen Regelungen an Silvester gestattet ist?
3. Wie beurteilt die Staatsregierung die Rechtmäßigkeit einer örtlichen Rechtsvorschrift, die das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder das Böllerschießen ohne Erlaubnisvorbehalt in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember eines jeden Jahres verbietet?
4. Welche bundes- oder landesrechtlichen Regelungen stehen nach Auffassung der Staatsregierung entgegen, wenn Kommunen Rechtsvorschriften wie in Frage 3 angesprochen, erlassen?

Dresden, den 22.5.2006



Johannes Lichdi, MdL

Eingegangen am: 22. MAI 2006

Ausgegeben am: 16. JUNI 2006



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
DES INNERN

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

DER STAATSMINISTER

Herrn
Erich Iltgen, MdL
Präsident des Sächsischen Landtages

Dresden, den 7.06.2006
Aktenzeichen: 36-1115.40/31
(Bitte bei Antwort
angeben)

- im Postaustausch -

Kleine Anfrage des Herrn Abgeordneten Johannes Lichdi, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Drs.-Nr.: 4/5345

Thema: Örtliche Rechtsvorschriften über das Verbot des Abbrennens von Feuerwerkskörpern und das Böllerschießen in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember eines jeden Jahres

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

In welchen Kommunen in Sachsen gibt es örtliche Polizeiverordnungen bzw. andere Rechtsvorschriften, in denen das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und das Böllerschießen im gesamten Gemeindegebiet ausnahmslos nur an Silvester gestattet ist? (Bitte um Angabe der Kommunen, Art bzw. Titel der Rechtsvorschrift und amtlicher Fundstelle)

Der Sächsischen Staatsregierung sind örtliche Rechtsvorschriften dieses Inhalts nicht bekannt.

Frage 2:

Ist eine Kommune in Sachsen befugt, in der Polizeiverordnung festzuschreiben, dass das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und das Böllerschießen im Gemeindegebiet grundsätzlich nur im Rahmen der gesetzlichen Regelungen an Silvester gestattet ist?

Gemeinden dürfen als allgemeine Polizeibehörde Polizeiverordnungen erlassen, wenn Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bestehen und insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet wird. Dies lässt sich nur im konkreten Fall bei Kenntnis der näheren Sachlage beurteilen.

Frage 3:

Wie beurteilt die Staatsregierung die Rechtmäßigkeit einer örtlichen Rechtsvorschrift, die das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder das Böllerschießen ohne Erlaubnisvorbehalt in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember eines jeden Jahres verbietet?

Solche Rechtsvorschriften müssten insbesondere von einer Ermächtigungsgrundlage gedeckt sein, dem Bestimmtheitsgebot entsprechen, mit höherrangigen Vorschriften im Einklang stehen und verhältnismäßig sein.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Frage 4:

Welche bundes- oder landesrechtlichen Regelungen stehen nach Auffassung der Staatsregierung entgegen, wenn Kommunen Rechtsvorschriften wie in Frage 3 angesprochen, erlassen?

Hinsichtlich des Abbrennens von Feuerwerkskörpern ist § 23 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz zu beachten.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Albrecht Buttolo